

**Bekanntmachung der Entscheidung über den Wegfall des
Erörterungstermins gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. §§ 12 und 16
der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung
über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)**

**Antrag der MVV Windenergie GmbH, Luisenring 49, 68159 Mannheim auf Erteilung der immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sieben Windenergieanlagen
(Windpark Waldbrunn)**

Die MVV Windenergie GmbH hat am 19.09.2022, eingegangen beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis am 28.09.2022, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der sieben Anlagen mit der Bezeichnung Windpark „Waldbrunn“ beantragt.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen einschließlich des UVP-Berichts waren in der Zeit von Montag, den 12.06.2023 bis einschließlich Dienstag, den 11.07.2023 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis sowie in den Kommunen Waldbrunn, Eberbach, Mudau und Limbach öffentlich ausgelegt (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV). Außerdem wurden die genannten Unterlagen auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer zugänglich gemacht. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich Freitag, den 11.08.2023 erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde hat in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens entschieden, dass ein Termin zur Erörterung der form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen nicht erforderlich ist, da die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen (§ 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV). § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV gilt auch für UVP-pflichtige Anlagen.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 07.06.2023 ab Dienstag, den 31.10.2023 anberaumte Erörterungstermin in Waldbrunn, in der Sport- und Turnhalle der Winterhauch-Schule, Zu den Kuranlagen 7, 69429 Waldbrunn entfällt.

Die im Rahmen der Auslegungs- und Einwendungsfrist rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt, sofern sie für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

Gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Antragsteller über den Wegfall des Termins zu unterrichten. Die Entscheidung, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird, ist öffentlich bekannt zu machen (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht isoliert anfechtbar.

Mosbach, 11.10.2023

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-